



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Center 1, Wirtschaftspolitik, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 142768	15.12.2017

Stellungnahme zur Kommissionsmitteilung zur Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung: bessere Lösungen für bessere Ergebnisse, COM(2017) 651 final und zum REFIT-Annex im Kommissionsarbeitsprogramm 2018, COM(2017) 650 final

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zur Kommissionsmitteilung betreffend die Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung (REFIT), COM(2017) 651 final, und zum Annex betreffend REFIT im Kommissionsarbeitsprogramm, beide vom 24.10.2017, wie folgt Stellung:

Kurzübersicht

Die BAK macht darauf aufmerksam, dass bei der **Agenda für bessere Rechtsetzung (REFIT) die Interessen aller betroffenen AkteurInnen, insbesondere auch der Beschäftigten, gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.**

In den letzten Jahren hat die BAK in ihren Stellungnahmen zur besseren Rechtsetzung bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass bei einer Reihe von REFIT-Vorschlägen nachteilige Auswirkungen auf Beschäftigte, VerbraucherInnen und die Gesellschaft zu befürchten sind. Bei den Dossiers, die derzeit auf EU-Ebene verhandelt werden, ist dies beispielsweise bei der **Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte** der Fall. Der Rechtsvorschlag könnte schädliche Auswirkungen für Beschäftigte nach sich ziehen und zudem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Kritisch zu beurteilen ist auch der Vorschlag zu einer **Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage**, der grundsätzlich zu einer fairen Unternehmensbesteuerung führen könnte. Ohne die sogenannte Konsolidierung würde die REFIT-Maßnahme den Steuerwettbewerb aber sogar noch verschärfen. Der Vorstoß zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern** ist grundsätzlich positiv und kann dazu führen, dass sich Väter stärker an der Erziehung der Kinder beteiligen.

Allerdings besteht für die ArbeitgeberInnen die Möglichkeit, die flexible Arbeitszeitregelung für Eltern abzulehnen, was die Initiative wiederum infrage stellt. Beim KonsumentInnenenschutz ist die Initiative zum **Geoblocking** aus Sicht der BAK zu begrüßen. Die **Überarbeitung des VerbraucherInnenenschutz-Aquis** darf jedoch nicht zu einer Absenkung der Standards im KonsumentInnenrecht führen.

Die BAK macht außerdem darauf aufmerksam, dass REFIT nicht dazu genutzt werden darf, dass auf notwendige Regulierungen verzichtet wird. In diesem Zusammenhang fordert die BAK von der EU-Kommission einmal mehr die Umsetzung der Rahmenvereinbarung der europäischen SozialpartnerInnen für einen besseren ArbeitnehmerInnenenschutz in der Friseurbranche.

Die Position der BAK im Detail

Grundsätzlich ist das Vorhaben der Kommission, das EU-Recht zu verbessern und effizient zu gestalten, zu begrüßen. Wie die BAK bereits mehrmals festgestellt hat, entsteht mit dem von der Kommission formulierten Prinzip „Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen“ jedoch der Eindruck, dass Personen und Organisationen außerhalb des Unternehmenssektors Gefahr laufen könnten „Opfer“ dieser Initiative zu werden, da ihre Interessen ganz offensichtlich eine untergeordnete Rolle spielen. Die BAK hält daher nochmals ausdrücklich fest, dass REFIT die Interessen aller betroffenen AkteurInnen widerspiegeln muss.

Die Kommission verweist in ihrer Mitteilung zur Vollendung der Agenda für bessere Rechtsetzung und dem REFIT Scoreboard Summary auf zahlreiche Beispiele, bei denen REFIT-Maßnahmen erfolgreich sind beziehungsweise dies künftig sein könnten. Die BAK weist darauf hin, dass es neben einigen positiven REFIT-Vorschlägen jedoch leider auch Initiativen gibt, die entweder komplett oder zum Teil abgelehnt werden müssen, weil sie negative Auswirkungen auf die Gesellschaft hätten. Teilweise wären auch ergänzende Rechtsvorschläge nötig, damit der REFIT-Rechtstext eine positive Wirkung entfalten kann. Die BAK möchte dazu folgende Beispiele anführen:

- **Europäische Elektronische Dienstleistungskarte:** Die Kommission erwartet sich durch die REFIT-Initiative Vereinfachungen bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Aus Sicht der BAK ist ein Mehrwert des Vorhabens aber nicht erkennbar, ganz im Gegenteil: Insbesondere im Bausektor könnte es zu einem Anstieg von Scheinselbstständigen und Scheinentsendungen zulasten der Beschäftigten im Baubereich kommen. Zudem bringt der Vorschlag zusätzlichen Bürokratieaufwand, weil eine neue Behörde geschaffen werden muss. Die BAK lehnt den Rechtsvorschlag daher klar ab.
- Der Vorschlag für eine Richtlinie zur **Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern** und pflegende Angehörige bringt Verbesserungen bei der partnerschaftlichen Teilung der Kinderbetreuung. Ein Vaterschaftsurlaub von zehn Tagen ist ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn ein Monat zu bevorzugen wäre. Bei der bezahlten Elternzeit und der flexiblen Arbeitszeitregelung für Eltern ist das Aufschiebungs- bzw. das Ablehnungsrecht

des Arbeitgebers jedoch entschieden abzulehnen. Zudem nimmt die Elternzeit keinerlei Rücksicht auf die Situation von Alleinerziehenden.

- Der Vorstoß der Kommission zur Schaffung einer **Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage** wiederum ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der BAK muss freilich die sogenannte Konsolidierung gleichzeitig mit der Gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage verabschiedet werden und es muss auch ein Mindeststeuersatz festgesetzt werden. Nur so kann das Ziel des Vorschlags, die Steuerflucht von Konzernen zu verhindern, erreicht werden. Ohne Konsolidierung und gleichzeitige Festsetzung eines Mindeststeuersatzes könnte es zum gegenteiligen Effekt kommen und der Steuerwettbewerb zwischen den EU-Mitgliedstaaten sogar noch verschärft werden.
- Die Maßnahmen gegen das sogenannte **Geoblocking** sind aus Sicht der BAK ausdrücklich zu begrüßen und stellen einen Mehrwert für VerbraucherInnen dar. Gleichzeitig möchte die BAK jedoch die Sorge zum Ausdruck bringen, dass Vorschläge zur **Überprüfung des VerbraucherInnenschutz-Aquis** nicht zu einer Nivellierung der KonsumentInnenrechte nach unten führen dürfen.

Zudem weist die BAK darauf hin, dass REFIT auch nicht dazu genutzt werden soll, auf notwendige Regulierungen zu verzichten. Die Finanz- und Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2008 hat gezeigt, dass fehlende Rechtsnormen zu enormen Kosten für die Volkswirtschaften führen können.

Nach wie vor blockiert die Kommission beispielsweise die Umsetzung der Rahmenvereinbarung der Europäischen Sozialpartner über den **Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche** in eine Richtlinie. Diese wurde von den Sozialpartnern auf EU-Ebene bereits 2012 unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde 2016 sogar nochmals überarbeitet, um der Kommission entgegen zu kommen. Die BAK verurteilt die Haltung der Europäischen Kommission, denn ein Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die FriseurInnen hätte einen erheblichen Mehrwert und wäre eine positive REFIT-Maßnahme.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den mit dem Richtlinienvorschlag verbundenen Arbeiten auf EU-Ebene.

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA